

§ 18

• • • • •

III.—Y.

• • • • •

**9. Gesetz über die Errichtung von Testamenten
und Erbverträgen (Testamentsgesetz)**

Vom 31. Juli 1938

(RGBl. I S. 973)

Vorbemerkung:

Die in diesem Gesetz früher dem Richter übertragene TJKunds-
befugnis sowie die dem Gericht übertragene Verwahrungs- und Eröff-
nungsbefugnis sind durch die ÜbertrVO auf die Staatlichen Notariate
übergegangen. Die sich daraus ergebenden Änderungen sind im nach-
stehenden Wortlaut berücksichtigt.

Erster Abschnitt

Errichtung eines Testaments

§ 1

Persönliche Errichtung

(1) Der Erblasser kann ein Testament nur persönlich er-
richten.

(2) Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten,
wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(3) Der Minderjährige oder ein unter vorläufige Vormund-
schaft gestellter Volljähriger bedarf zur Errichtung eines
Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Ver-
treters.

§ 2

Fehlen der Testierfähigkeit

(1) Wer entmündigt ist, kann ein Testament nicht er-
richten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des